

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 511

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

nachrichtlich

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 12. Dezember 2014

Rundschreiben SenFin IV Nr. 53/2014

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) ab 01.01.2015

Rundschreiben InnSport I Nr. 60/2010, Nr. 98/2011, Nr. 113/2011 sowie SenFin II Nr. 96/2013

Anlage: GKV-FQWG (BGBl. Teil I Nr. 33, S. 1133-1147)

Inhalt:

Hinweise für den Personalservice und die Zahlstellen

- Beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des GKV-FQWG
- Aufhebung von Rundschreiben



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Mit Inkrafttreten des GKV-FQWG (vgl. Anlage: BGBl. Teil I 2014 Nr. 33, S. 1133) erhalten die Krankenkassen die Möglichkeit, einen einkommens**abhängigen Zusatzbeitrag** zu erheben. Zudem werden der bisherige **pauschale** (einkommens**unabhängige**) Zusatzbeitrag sowie der Sozialausgleich abgeschafft. Daraus ergeben sich - zumeist ab **01.01.2015** - vielfältige Änderungen für die **Arbeitgeber** und **Zahlstellen**. Nachfolgend wird auf besonders wesentliche **beitrags- und melderechtliche** Neuerungen bzw. Umgestaltungen hingewiesen:

1. **Reduzierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Ab 01.01.2015 wird der **allgemeine** Beitragssatz auf **14,6 %** (§ 241 SGB V) und der **ermäßigte** auf **14,0 %** (§ 243 SGB V) **gesetzlich** festgeschrieben. Die Beitragstragung bei versicherungspflichtigen Beschäftigten erfolgt paritätisch, d. h., der Beitrag wird **je zur Hälfte** vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der bisher **alleine** von den **Arbeitnehmern** zu tragende Beitragsanteil in Höhe von **0,9 %** der beitragspflichtigen Einnahmen wird abgeschafft (§ 249 Abs. 1 SGB V).

Decken allerdings die finanziellen Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht die Ausgaben der Krankenkassen, haben diese künftig die Möglichkeit, von ihren **Mitgliedern** einen individuell festgelegten einkommens**abhängigen** Zusatzbeitrag als Prozentsatz von den beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben (vgl. nachfolgenden Pkt. 2.).

2. **Kassenindividueller Zusatzbeitrag**

Der Zusatzbeitrag wird ab 01.01.2015 von den Einzugsstellen nicht mehr einkommens**un**abhängig (§ 242 a.F. SGB V), sondern prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds, d. h. einkommens**abhängig**, erhoben (§ 242 n.F. SGB V). Der **Beschäftigte** hat diesen Beitrag **allein** zu tragen.

Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes regelt jede Krankenkasse individuell in ihrer Satzung (**kassenindividueller Zusatzbeitragssatz**). Die Beitragserhebung und -abführung erfolgt durch den **Arbeitgeber** zusammen mit den übrigen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bzw. durch die **Zahlstellen** der Versorgungsbezüge an die zuständige Einzugsstelle (Quellen-Abzugsverfahren). Zur **maschinellen** Abwicklung stellt die *Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH)* eine entsprechende Beitragssatzdatei für die Softwaresysteme zur Verfügung.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu melden. Der Verband veröffentlicht eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze ab 2015 im Internet.

Ausnahme

Für einige **besondere** Personenkreise (z. B. Geringverdiener) ist statt des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes der jährlich neu festzulegende „**durchschnittliche**“ **Zusatzbeitragssatz** maßgebend (§ 242 Abs. 3 i. V. mit § 242a SGB V), der vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt wird (vgl. nachfolgenden Pkt. 4.).

3. **Kassenindividueller Zusatzbeitrag im Zahlstellenverfahren**

Den kassenindividuellen Zusatzbeitrag müssen auch die Bezieher von gesetzlichen Renten sowie **Versorgungsempfänger** zahlen; allerdings mit zeitversetzter Wirksamkeit. So gelten die Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes jeweils vom **ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats** an (§§ 247 u. 248 SGB V). Diese Regelung kann dazu führen, dass bei Beschäftigten, die neben ihrem Arbeitsentgelt noch einen Versorgungsbezug erhalten, zeitweise unterschiedliche Zusatzbeiträge berechnet werden müssen.

Übergangsregelung

Für die Zeit vom 01.01. - 28.2.2015 wird bei Rentnern und Versorgungsempfängern übergangsweise für die Beitragsberechnung ein **Gesamtbeitragssatz** in Höhe von **15,5 %** angesetzt. Darin ist ein Zusatzbeitrag von 0,9 % enthalten (§ 322 SGB V). Erst im Anschluss greift ein etwaiger individueller Zusatzbeitrag der Krankenkasse.

Fälligkeit von Beiträgen aus Versorgungsbezügen

Ab 01.01.2015 werden die Beiträge am **15. des Folgemonats** der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig (§ 256 SGB V).

4. **Durchschnittlicher Zusatzbeitrag für besondere Personengruppen**

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Geringverdiener, Arbeitslose, Behinderte, Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen) gilt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nicht. Vielmehr ist für diese der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** anzuwenden (§ 242 Abs. 3 i.V.m. § 242a SGB V) und zwar auch dann, wenn die Krankenkasse selbst keinen Zusatzbeitrag festgelegt hat. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz muss bis zum 1.11. eines Jahres durch einen vom Bundesministerium für Gesundheit bestimmten Schätzerkreis festgelegt und veröffentlicht werden. Für **2015** wurde er auf **0,9 %** festgesetzt (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 22.10.2014).

Besonderheit

Sollten die o. g. Personen zusätzlich über **weitere** beitragspflichtige Einnahmen (z. B. Rente, Versorgungsbezüge) verfügen, muss für die Beitragsberechnung aus diesen Einnahmen hingegen der **kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz** herangezogen werden.

Bei **geringfügig entlohnten Arbeitnehmern** bleibt es bei dem pauschalen Beitragssatz von 13 %, der ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen ist.

5. **Sonderkündigungsrecht**

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse haben ein **Sonderkündigungsrecht**, wenn die Krankenkasse erstmals einen **krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrag** erhebt oder diesen erhöht. Die Krankenkasse hat die Mitglieder über die Erhöhung der Zusatzbeiträge bzw. die erstmalige Erhebung sowie über das Sonderkündigungsrecht zu informieren. Zudem muss sie auf **günstigere** Krankenkassen hinweisen; dies

jedoch nur dann, wenn der neue krankenkassenindividuelle Zusatzbeitrag über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag liegt. Das Sonderkündigungsrecht befreit insofern von der achtzehnmonatigen Bindungsfrist an die Krankenkasse (§ 175 SGB V).

6. Wegfall des Sozialausgleichs

Der bisherige steuerfinanzierte **Sozialausgleich** (§ 242b SGB V), der die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen vor finanzieller Überforderung schützen sollte, wird ab 01.01.2015 **gestrichen**. Diese gesetzliche Überforderungsklausel ist durch die Abschaffung der pauschalen (einkommensunabhängigen) und Einführung der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge nicht mehr erforderlich.

7. Änderungen im Beitragsnachweis

Der **gesetzlich** festgelegte „allgemeine“ und „erhöhte“ Beitragssatz sowie der **krankenkassenindividuelle** Zusatzbeitragssatz müssen ab 01.01.2015 im **Beitragsnachweis** abgebildet werden. Die bestehenden Beitragsgruppen (allgemeiner und erhöhter KV-Beitrag) bleiben erhalten. Zusätzlich wird als neues Feld „Zusatzbeitrag“ im jeweiligen Beitragsnachweis-Datensatz für Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger ausgewiesen. Die *„Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung“* vom 17.07.2014 enthalten hierzu Detailinformationen und sind im Internet auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht (www.gkv-datenaustausch.de).

8. Reduzierung der Meldepflichten für Mehrfachbeschäftigte (GKV-Monatsmeldung)

Mit der Abschaffung des Sozialausgleichsverfahrens wird ab 01.01.2015 der Datenaustausch zwischen **Arbeitgebern und Krankenkassen** reduziert mit der Folge, dass verschiedene Meldepflichten für die Arbeitgeber entfallen.

Die **generelle** Verpflichtung der Arbeitgeber zur Abgabe einer **GKV-Monatsmeldung** entfällt (§ 28a Abs. 1 Nr. 10 n. F. SGB IV). Jedoch bleibt das bisherige Verfahren zur Übermittlung von Daten zur Prüfung der Beitragsbemessungsgrenzen bei versicherungspflichtigen **Mehrfachbeschäftigten** in modifizierter Form bestehen:

Bei versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigten haben die **Krankenkassen** auf Grundlage der abgegebenen **Entgeltmeldungen von Amts wegen** zu prüfen, ob Beiträge aufgrund der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze zu Unrecht gezahlt wurden (§ 26 Abs. 4 n. F. SGB IV). Dabei können die Krankenkassen weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte bei den Arbeitgebern anfordern. Die **Arbeitgeber** haben daraufhin mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung **nach Aufforderung** der Krankenkasse, spätestens innerhalb von **sechs Wochen**, für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten.

Die Krankenkassen prüfen die Daten innerhalb von **zwei Monaten**. Anschließend melden sie den beteiligten Arbeitgebern die ermittelten Berechnungsparameter, die eine konkrete Berechnung der abzuführenden Beiträge im Verhältnis der Höhe der Arbeitsentgelte zueinander unter Beachtung der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze und ggf. eine nachträgliche Berichtigung ermöglichen. Dieses zeitlich nachgelagerte Verfahren **auf Veranlassung der Krankenkassen** entbindet die Arbeitgeber von der bisherigen Verpflichtung, in **allen Fällen** der Mehrfachbeschäftigung eine **monatliche** Meldung abzugeben.

Die Anforderung der Entgeltmeldungen und die Rückmeldungen der Gesamtentgelte erfolgen im Rahmen des „Qualifizierten Meldedialogs“. Der GKV-Spitzenverband hat „**Gemeinsame Grundsätze** für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung“ vom 05.06.2014, einen **Fragen- und Antwortenkatalog** sowie **Fallbeispiele** zum „Qualifizierten Meldedialog“ in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung ins Internet gestellt (www.gkv-datenaustausch.de). Die Ausführungen ergänzen das „**Gemeinsame Rundschreiben** zum Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Mit Inkrafttreten des GKV-FQWG werden folgende Rundschreiben ab 01.01.2015 gegenstandslos: InnSport I Nr. 60/2010, Nr. 98/2011, Nr. 113/2011 sowie SenFin II Nr. 96/2013.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Neidenberger